

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung nach §§ 44 ff BNatSchG

zum Bebauungsplan

"Logistikfläche Romina" Gemarkung Rommelsbach



Auftraggeber: Stadt Reutlingen
Amt für Stadtentwicklung und Vermessung
Marktplatz 22
72764 Reutlingen

Auftragnehmer: Dipl.-Ing. (FH) Urte Biallas
Gartenstr. 5
72805 Lichtenstein

Vorläufige Fassung - Stand: 23.06.2020

Inhaltsverzeichnis

- 1.** Allgemeines
- 1.1** Beschreibung des Vorhabens
- 1.2** Lage und Beschreibung des Plangebiets
- 1.3** Rechtliche Grundlagen
- 1.4** Methodik der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung
- 1.5** Schutzgebiete und schutzwürdige Biotope

- 2.** Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung für den Geltungsbereich – Habitatpotenzialanalyse
- 2.1** Streng geschützte Arten des Anhang IV der FFH- Richtlinie und des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung
- 2.2** Ergebnis der Habitatpotenzialanalyse

- 3.** Wirkungen des Vorhabens
- 3.1** Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse
- 3.2** Anlagebedingte Wirkprozesse
- 3.3** Betriebsbedingte Wirkprozesse

- 4** Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität
- 4.1** Maßnahmen zur Vermeidung

- 5** Potenzielle Betroffenheit des möglichen Artenspektrums mit Beurteilung des weiteren Untersuchungsbedarfs
- 5.1** Pflanzen

- 6** Fotodokumentation

- Literatur und verwendete Unterlagen

1. Allgemeines

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Logistikfläche

Seit 1957 hat das Unternehmen Romina Mineralbrunnen GmbH seinen Sitz im Süden von Rommelsbach. Im Jahr 2008 wurde ein Bebauungsplan aufgestellt, um den Erweiterungsabsichten des Unternehmens Rechnung zu tragen. Die positive wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens hat am Standort zu einer schwierigen verkehrlichen Situation geführt. Durch die unterschiedlichen Gebinde und Abnehmer sowie die betrieblichen Abläufe stellt die Be- und Entladung der Lkw einen komplexen Vorgang dar. Die ankommenden Lkw müssen warten, bis die für sie vorgesehene Laderampe frei ist. Da auf dem Werksgelände nicht genügend Platz für Lkw-Stellplätze vorhanden ist, stauen sich die Fahrzeuge teilweise bis zur Württemberger Straße zurück und blockieren die Straße. Die Fahrer bekommen Probleme mit den gesetzlich vorgeschriebenen Lenk- bzw. Ruhezeiten, da sie auf der Straße wartend faktisch keine Pause machen können.

Als Lösung bietet sich an, auf der angrenzenden städtischen Fläche eine Logistikfläche als Parkplatz für Lkw für Romina anzulegen. Die Fläche soll nach der BauNVO als Sondergebiet festgesetzt werden.

Voraussetzung für die Ausweisung des Sondergebiets ist die Aufstellung eines Bebauungsplans mit Grünordnungsplan. Dieser schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Baumaßnahmen.

In diesem Zusammenhang ist die Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange erforderlich. Vor dem Hintergrund der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes soll geprüft werden, ob Vorkommen bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten der FFH - Richtlinie (Anhang IV) und europäischen Vogelarten im Projektbereich gegeben sind.

Die Prüfung geschieht im Rahmen einer Übersichtsbegehung mit Erfassung potenzieller Habitate und geschützter Tier- und Pflanzenarten. Als Kartiergrundlage diente der von der LUBW veröffentlichte Biotoptypenschlüssel "Arten, Biotope, Landschaft". Mit den Ergebnissen der Untersuchungen werden die planungsrelevanten Artengruppen ermittelt. Gegebenenfalls werden erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zum ökologischen Funktionserhalt benannt.

1.2 Lage und Beschreibung des Plangebiets

Auf einer Teilfläche des Flurstücks 20041/5 ist im Anschluß an das bestehende Gewerbegebiet Bühle II eine Logistikfläche als Lkw-Stellplatz für die Firma Romina geplant. Das Gebiet liegt am südöstlichen Rand des Stadtteils Rommelsbach an der Straße „In Bühlen“ und fällt nach Südosten zum Dietenbach hin ab. Die Geländehöhen liegen zwischen 371,30 m ü. NN an der geplanten Zufahrt an der nordwestlichen Ecke der Fläche und 365,80 m ü. NN an der südöstlichen Ecke.

Geplant ist eine befestigte Fläche von insgesamt ca. 3.585 m² mit einem leichten Gefälle nach Südosten. Die Planhöhen liegen zwischen 371,70 m ü. NN an der Zu-

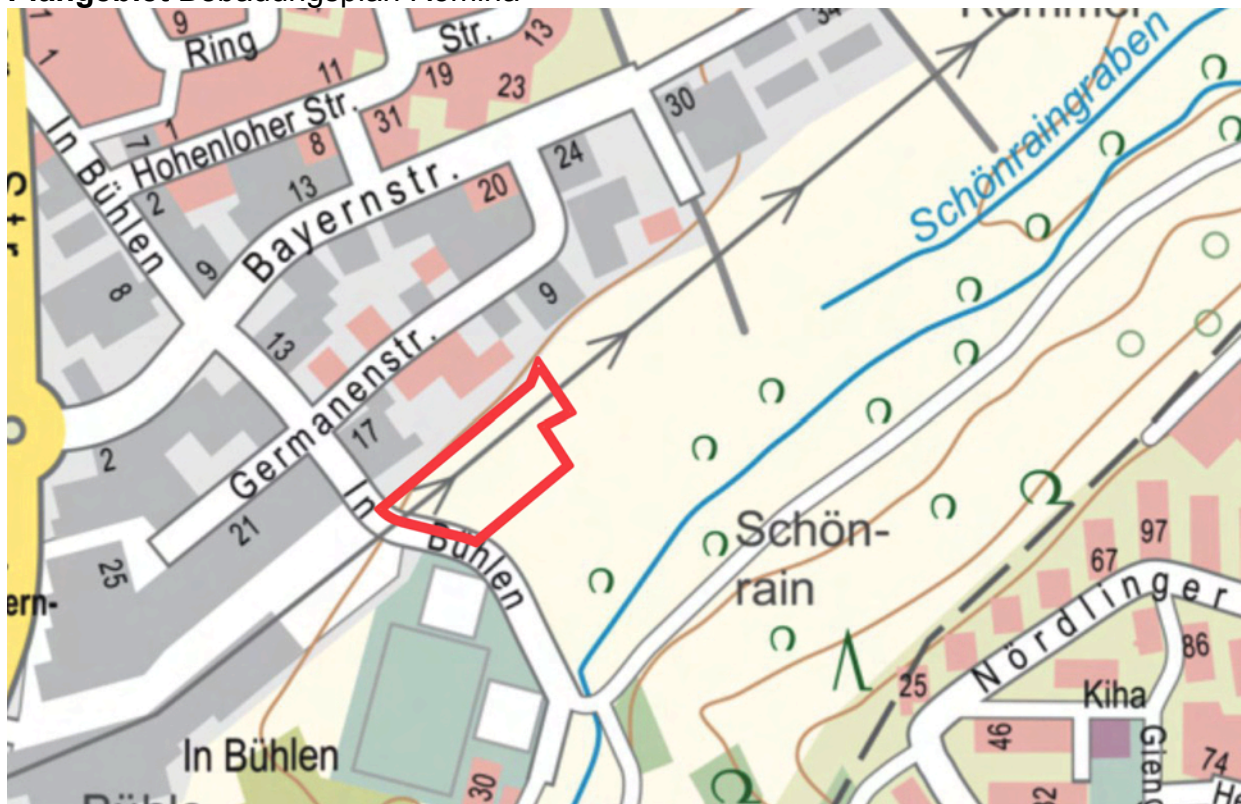
fahrt und 369,14 m ü. NN an der südöstlichen Ecke. Zur Abfangung des Höhenunterschieds zum angrenzenden Gelände sind in einem ersten Planentwurf Stützmauern vorgesehen.

Für das anfallende Regenwasser der befestigten Fläche sind an der Südostseite am Fuß der Stützmauer ein Absetzbecken und zwei Versickerungsmulden mit einer Fläche von jeweils ca. 100 m² geplant.

Das Gebiet wird derzeit als Ackerfläche genutzt.

Das Planungsgebiet liegt im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB. Eine Überlagerung mit geltendem Planungsrecht nach § 30 BauGB ergibt sich im nordwestlichen Bereich.

Plangebiet Bebauungsplan Romina



Ausschnitt aus dem Stadtplan Reutlingen (o. M.)

1.3 Rechtliche Grundlagen

Nach § 44 Abs. 1 ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Der neu gefasste Absatz 5 in § 44 BNatSchG definiert die sogenannten Legalausnahmen wie folgt:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

1.4 Methodik der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung

Ermittlung der zu berücksichtigenden Arten

Im Rahmen der Prüfung auf Erfüllung der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG sind grundsätzlich unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten. Die Beziehung der verschiedenen nationalen und europäischen Schutzkategorien der Tier- und Pflanzenarten zueinander zeigt die nachfolgende Grafik.



Quelle: *lfu.bayern.de* März 2020

Diese Artengruppen werden im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 definiert, wobei sich der Gesetzgeber auf die folgenden europa- beziehungsweise bundesweit geltenden Richtlinien und Verordnungen stützt:

- FFH-RL,
- VSch-RL,
- EG-ArtSchVO und
- BArtSchV.

Die besonders geschützten Arten entstammen Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV und Anhang A oder B der EG-ArtSchVO. Außerdem sind alle Arten des Anhang IV FFH-RL sowie alle europäischen Vogelarten besonders geschützt. Bei den Säugetieren gehören nahezu alle heimischen Arten mit Ausnahme der jagdbaren Arten und einiger »Problemarten« (z. B. Feldmaus, Bisam, Nutria) zu dieser Schutzkategorie. Ebenso sind alle Amphibien, Reptilien und alle Neunaugen besonders geschützt. Insbesondere die Wirbellosen sind bei den besonders geschützten Arten stark vertreten, wobei einzelne Familien und Gattungen nahezu vollständig mit einbezogen wurden (z. B. alle Bienen, Libellen und Großlaufkäfer, fast alle Bockkäfer und Prachtkäfer). Bei den Farn- und Blütenpflanzen sowie bei den Moosen, Flechten und Pilzen sind neben einzelnen Arten ebenfalls komplette Gattungen und Familien besonders geschützt (z. B. alle Orchideen, Torfmoose und Rentierflechten).

Die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Es handelt sich um die Arten des Anhang IV FFH-RL sowie um Arten, die in Anhang A der EG-ArtSchVO oder in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind. Innerhalb der Wirbeltiere zählen unter anderem alle Fledermausarten, zahlreiche Vogelarten, sowie einige Amphibien und Reptilien zu dieser Schutzkategorie. Unter den wirbellosen Tierarten gelten dagegen nur wenige extrem seltene Schmetterlinge und Käfer sowie einzelne Mollusken, Libellen, Springschrecken, Spinnen und Krebse als streng geschützt. Ebenso unterliegen nur einzelne Farn- und Blütenpflanzen dem strengen Artenschutz.

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der VSch-RL alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind zugleich besonders geschützt, einige Arten sind daneben aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird der Anwendungsbereich der Verbotstatbestände für nach § 15 BNatSchG zugelassene Eingriffe sowie nach den Vorschriften des Bau-gesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 auf europäische Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie solche Arten eingeschränkt, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Alle anderen besonders geschützten Arten sind, gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt, da bei ihnen kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 zum Tragen kommt. Sie werden deswegen in der vorliegenden Habitatpotenzialanalyse sowie in einer ggf. nachfolgenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet. Ihre Bearbeitung erfolgt im Rahmen der Eingriffsregelung.

Damit ist das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die eu-roparechtlich streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt.

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Der Prüfung der Zugriffsverbote brauchen alle diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung wird deswegen in Form ei-ner projektspezifischen Abschichtung das zu prüfende Artenspektrum ermittelt. Hier-bei wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen (siehe oben). Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirk-faktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Prüfung der Verbotstat-bestände erforderlich.

Arten, für die aufgrund allgemein verfügbarer Daten (u. a. Zielartenkonzept, Ver-breitungsgebiete), vorliegender projektbezogener Wirkungen und artspezifischer Verhaltensweisen oder aufgrund des Fehlens des notwendigen Lebensraumes der Arten im Wirkraum Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, sind hin-gegen als nicht relevant für die weiteren Prüfschritte auszuschließen. Folgende Krite-rien sind für die Abschichtung zu nennen:

- der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten bzw. kartierten Ver-breitungsgebietes der Art;
- der erforderliche Lebensraum / Standort der Art kommt im Wirkraum des Vor-habens nicht vor;
- die Empfindlichkeit der Art gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren ist so gering, dass mit hinreichender Sicherheit und ohne weitergehende Prüfung davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Bei der letztendlichen Auswahl wurden die Ergebnisse der Habitatserfassung (Kar-tierung vom 07.04.2020 und vom 15.06.2020) herangezogen.

1.5 Schutzgebiete und schutzwürdige Biotope

Natura 2000, andere Schutzgebiete

Das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 umfasst Schutzgebiete gemäß Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Gebiete) und der EU-Vogelschutzrichtlinie (SPA).

Weder das gesamte Plangebiet noch Teile davon liegen in bestehenden oder geplanten Schutzgebieten (keine nach BNatSchG oder §32 LnatSchG BW geschützten Biotope, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete). Das süd-östlich des Plangebietes verlaufende Offenlandbiotop Dietenbach/Schönraingraben wird durch das geplante Vorhaben nicht berührt. Eine weitere Betrachtung entfällt.

Umweltschadensgesetz (UsschadG)

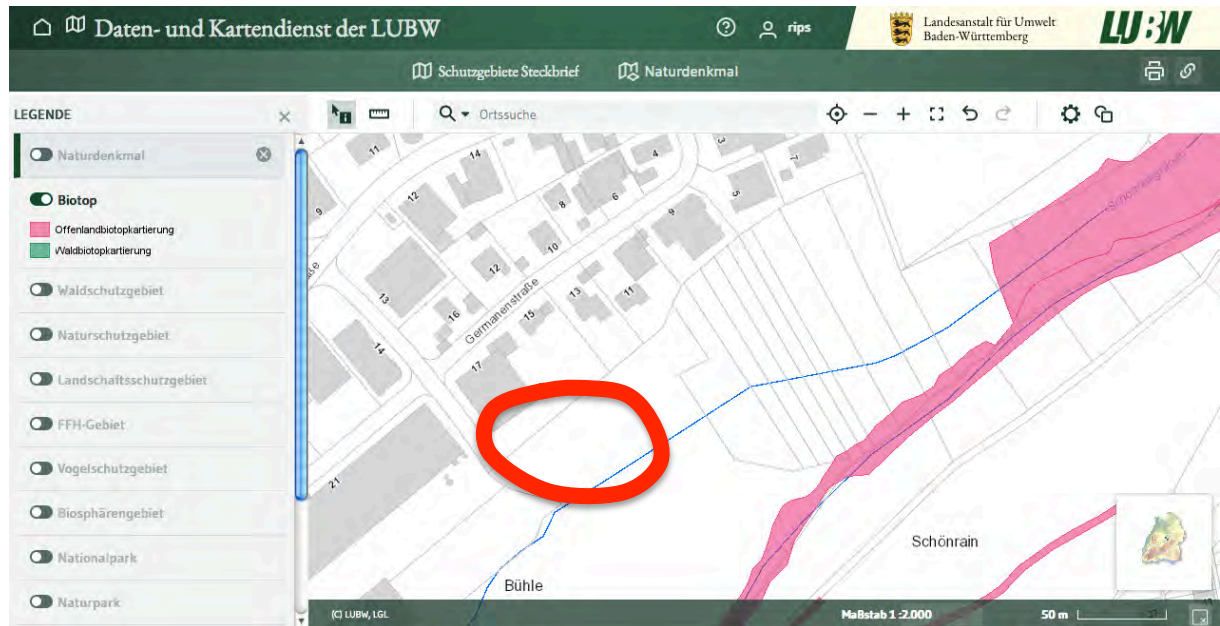
Nach §19 BNatSchG müssen Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie auch außerhalb von Natura 2000-Gebieten geprüft werden. Diese Vorgabe geht über die Anforderungen des §44 BNatSchG hinaus und wird hier im Kontext von Natura 2000 behandelt. Eine Bearbeitung der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten und der besonders geschützten Arten gemäß §7 BNatSchG erfolgt in Kap. 4.

Wenige Tierarten sind ausschließlich nach Anhang II der FFH-Richtlinie geschützt: Neben verschiedenen Fisch-, Schnecken und Libellenarten ist für den terrestrischen Bereich hier der Hirschkäfer zu nennen. Vorkommen sind für dieses Gebiet auszuschließen.

Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie können magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) oder feuchte Hochstaudenfluren (LR 6430) sein. Die Kriterien für ein Vorkommen dieser floristisch definierten Lebensraumtypen liegen im Planungsgebiet und seinem Umfeld nicht vor. Eine weitere Betrachtung entfällt.

Biotope und andere Schutzgebiete

Weder das gesamte Plangebiet noch Teile davon liegen in bestehenden oder geplanten Schutzgebieten (keine nach §32 LnatSchG BW geschützten Biotope, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete). Das süd-östlich des Plangebietes verlaufende Offenlandbiotop Dietenbach/Schönraingraben wird durch das geplante Vorhaben nicht berührt. Eine weitere Betrachtung entfällt.



Quelle: Kartendienst der LUBW Juni 2020

Streng geschützte Arten

In einer artenschutzrechtlichen Prüfung oder Relevanzprüfung liegt der Focus der Betrachtungen auf den nach §7 BNatSchG streng geschützten Arten:

- Arten des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung)¹
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)²
- Arten der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BartSchV)³
- Arten nach §54 Absatz 2 BNatSchG (weitere Arten, für die Deutschland eine besondere Schutzverantwortung besitzt: „Verantwortungsarten“)

¹ EU-Artenschutzverordnung:

www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/artenschutz/pdf/EG_Artenschutz_VO_338_97_ap_0904.pdf

² FFH-Richtlinie, vgl. Erläuterungen des BFN: www.bfn.de/0302_ffh_rl.html

³ Bundesartenschutzverordnung (BartSchV):

www.gesetze-im-internet.de/bartschv_2005/BJNR025810005.html

2. Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung für den Geltungsbereich – Habitatpotenzialanalyse

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung ist zu erörtern, ob innerhalb des Geltungsbereichs von einem Vorkommen artenschutzrelevanter Arten auszugehen ist (bekanntes oder zu erwartendes Vorkommen), ob sich vorhabensbedingt negative Auswirkungen hinsichtlich dieser Arten ergeben könnten und in welchen Fällen eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich ist.

Übersichtsbegehungen

Aufschluss über die Habitateignung von Vegetationsstrukturen oder die tatsächliche Besiedlung durch relevante Tier- und Pflanzenarten ergaben die Geländebegehungen am 07.04.2020 und am 15.06.2020 nachmittags und abends zur Dämmerungszeit.

Liste der Biotoptypen im Untersuchungsraum



LUBW-Code	Bezeichnung des Biotoptyps
37.10	Acker

Methodisches Vorgehen

Die Potenzialanalyse der vor Ort kartierten Habitatstrukturen im Hinblick auf ein Vorkommen streng geschützter Arten, ergibt sich aus den Fragestellungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG. Bei einer Habitatpotenzialanalyse werden Rückschlüsse von den vorgefundenen Habitatstrukturen auf das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten gezogen. Zur Beurteilung möglicher Verbotstatbestände wurden in diesem Zusammenhang die hierfür in Frage kommenden Habitate

dahingehend überprüft, ob sie geeignet sind, als potenzieller Lebensraum für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten zu fungieren. Dabei wird unterstellt, dass sämtliche vorkommenden Habitatstrukturen von den in Frage kommenden Arten auch genutzt werden. Dies führt ohne eine konkrete Bestandsaufnahme der tatsächlich vorkommenden Arten in der Regel zu einer Überschätzung der Nutzung von Habitaten.

Die Habitatstrukturen wurden vor Ort erfasst. Dabei lag der Schwerpunkt auf Gehölzstrukturen, die insbesondere für Vogel- und Fledermausarten relevant sein können. In seltenen Fällen können Bäume im Siedlungsbereich auch wichtige Lebensräume für Holzkäfer sein. Darüber hinaus wurde auf trockenwarme Schuttplätze als Lebensraum für Reptilien geachtet. Die Erfassung erfolgte im Februar in der Vegetationsruhe, sodass vor allem Strukturen wie Baumhöhlen und Spalten an Bäumen gut einsehbar waren.

Bestandsbeschreibung sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Im Rahmen der Geländebegehungen am 07.04.2020 und am 15.06.2020 zur Reproduktionszeit vieler Arten wurden die im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung vorhandenen Raumstrukturen und Lebensraumtypen in Augenschein genommen und daraufhin eine Einschätzung bezüglich der Vorkommen geschützter Tiere im Plangebiet durchgeführt.

Das gesamte Plangebiet wird landwirtschaftlich als Acker genutzt. Die hohe Nutzungsintensität der Ackerflächen und die Standortverhältnisse lassen keine besonders oder streng geschützten Pflanzenarten erwarten. Es fehlen sowohl besonders nasse als auch besonders trockene oder extrem besonnte Standorte, sodass Arten der Feuchtgebiete und besonders wärmeliebende Arten ebenfalls nicht zu erwarten sind.

Die enge Verzahnung mit der baulichen Nutzung des angrenzenden Gewerbegebietes und der Straße „In Bühlen“ und damit verbundene Störungen führen dazu, dass die Habitate nicht von störungsempfindlichen Arten sondern nur von kulturfolgenden Arten genutzt werden können.

2.1 Streng geschützte Arten des Anhang IV der FFH- Richtlinie und des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung

In der anschließenden Tabelle erfolgt eine Überprüfung der im Untersuchungsraum erfassten Habitate (im Rahmen der Bestandserfassung der kartierten Biotoptypen) im Hinblick auf ihre Eignung als Lebensraum für streng geschützte Arten.

Arten bzw. Artengruppe	Fledermäuse (Alle in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten zählen zu den in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten)
Beurteilung	Im Geltungsbereich befinden sich keine Gebäude. Daher sind keine geeigneten Strukturen als Tagesversteck, als Wochenstube oder Winterquartier für siedlungsbewohnende Fledermäuse vorhanden. Direkt anschließend an den nördlichen Rand des Untersuchungsbereiches ist eine dichte Baumreihe vorhanden, die möglicherweise ein Quartierpotenzial für Fledermäuse auf-

	<p>weist. Das gesamte Untersuchungsgebiet wird als Ackerfläche genutzt. Auf der großflächigen Ackerfläche ist von keinem hohen Insektenangebot auszugehen, so dass sie nur eine geringe Bedeutung als Nahrungsgebiet für Fledermäuse hat.</p> <p>Ein Vorkommen von Fledermäusen, konnte während der Begehung des Geländes am 15.06.20 abends nicht nachgewiesen werden und ist aufgrund der eher ungeeigneten Habitats nicht zu erwarten. Bei der Begehung des Geländes wurden im Planungsgebiet keine Flug- bzw. Jagdaktivitäten von Fledermäusen beobachtet.</p> <p>Die planinternen Ausgleichsmaßnahmen Pflanzung von Laubbäumen sowie Aufhängen von Nistkästen schaffen neue Lebensräume für Fledermäuse. Eine erhebliche Gefährdung jagender Individuen kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Weitere Untersuchungen dieser Artengruppe sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf Fledermäuse mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p>
<p>Arten bzw. Arten- gruppe</p>	<p>Sonstige Säugtiere (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)</p>
<p>Beurteilung</p>	<p>Die vorhandenen Habitatsstrukturen sind für ein Vorkommen streng geschützter Säugetierarten (außer Fledermäusen, siehe gesonderte Beurteilung oben) im Untersuchungsraum nicht geeignet.</p> <p>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf sonstige streng geschützte Säugetierarten sicher ausgeschlossen werden.</p>
<p>Arten bzw. Arten- gruppe</p>	<p>Amphibien und Reptilien (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)</p>
<p>Beurteilung</p>	<p>Amphibien: Im Planungsraum selbst befinden sich keine Kleingewässer. Die ausgedehnten Ackerflächen des geplanten Baugebiets sind grundsätzlich von geringer Bedeutung für Amphibien. In der Talaue südöstlich des Plangebietes verlaufen der Schönraingraben und der Dietenbach, die als Biotop ausgewiesen sind. Nördlich des Plangebietes liegt ein großflächiger Siedlungsraum, der kein Lebensraumpotenzial für Amphibien aufweist. Wanderungen zwischen Reproduktionsgebieten und Sommer- bzw. Winterlebensräumen durch das Plangebiet sind daher unwahrscheinlich. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass von Amphibien eher Randstrukturen z.B. entlang der Baumreihe am Siedlungsrand genutzt werden und die Ackerfläche gemieden wird. Insgesamt ist davon auszugehen, dass Wanderungen im gesamten Bereich nicht oder nur in äußerst geringem Umfang stattfinden.</p> <p>Reptilien: Die großräumigen Ackerflächen sowie die angrenzenden Siedlungsräume bieten keinen geeigneten Lebensraum für Reptilien. Für das geplante Bauvorhaben ist anzunehmen, dass Reptilien durch die Maßnahme nicht betroffen sein werden und keine Lebensräume zerschnitten werden.</p>

	<p>Durch die intensive Bewirtschaftung und die Größe der umliegenden Ackerflächen ist eine Zuwanderung von Zauneidechsen oder anderen Reptilien aus möglicherweise vorhandenen Lebensräumen in der weiteren Umgebung äußerst unwahrscheinlich.</p> <p>Ein Vorkommen von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>), konnte während der Begehungen am 07.04.2020 und am 15.06.2020 nicht nachgewiesen werden und ist aufgrund der eher ungeeigneten Habitats nicht zu erwarten.</p> <p>Weitere Untersuchungen dieser Artengruppen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf sonstige streng geschützte Amphibien und Reptilien sicher ausgeschlossen werden.</p>
Arten bzw. Artengruppe	<p>Fische</p> <p>(Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)</p>
Beurteilung	<p>Habitatsstrukturen sind für ein Vorkommen streng geschützter Fischarten im Untersuchungsraum nicht vorhanden.</p> <p>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Fischarten sicher ausgeschlossen werden.</p>
Arten bzw. Artengruppe	<p>Schmetterlinge</p> <p>(Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)</p>
Beurteilung	<p>Die erforderlichen Lebensraumstrukturen sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten besiedeln v. a. magere Feucht- oder Trockenstandorte außerhalb von Siedlungsgebieten. Aus diesem Grund kann ihr Vorkommen im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p> <p>Weitere Untersuchungen dieser Artengruppe sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Schmetterlingsarten sicher ausgeschlossen werden.</p>
Arten bzw. Artengruppe	<p>Käfer</p> <p>(Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)</p>
Beurteilung	<p>Für das Vorkommen der im Anhang IV aufgeführten Käferarten ist das Angebot an Totholz entscheidend. Diese erforderlichen Lebensraumstrukturen sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.</p> <p>Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Käferarten ausgeschlossen werden.</p>

Arten bzw. Arten- gruppe	Libellen (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)
Beurteilung	Die vorhandenen Habitatsstrukturen sind für ein Vorkommen streng geschützter Libellenarten im Untersuchungsraum nicht geeignet. Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Libellenarten sicher ausgeschlossen werden.
Arten bzw. Arten- gruppe	Weichtiere (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)
Beurteilung	Die vorhandenen Habitatsstrukturen sind für ein Vorkommen streng geschützter Weichtierarten im Untersuchungsraum nicht geeignet. Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Weichtierarten sicher ausgeschlossen werden.
Arten bzw. Arten- gruppe	Farn- und Blütenpflanzen (Alle in Anhang IV der FFH-RL und des Anhang A der EG-ArtSchVO aufgeführten Arten mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg)
Beurteilung	Die vorhandenen standörtlichen Voraussetzungen sind für ein Vorkommen streng geschützter Farn- und Blütenpflanzen mit Ausnahme der Dicken Trespe (<i>Bromus grossus</i>) im Untersuchungsraum nicht geeignet. Die vorhandenen Strukturen mit einer teilweisen Eignung als Lebensraum für die Dicke Trespe machen eine vertiefte Betrachtung der Pflanzenart in Kapitel 5.1 erforderlich. Für alle weiteren Pflanzen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gibt es keine Hinweise auf Vorkommen im Plangebiet. Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Farn- und Blütenpflanzen mit Ausnahme der Dicken Trespe sicher ausgeschlossen werden.
Arten bzw. Arten- gruppe	Europäische Vogelarten (Alle Europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 VSch-RL mit einem nachgewiesenen Vorkommen in Baden-Württemberg) Eine Übersicht der gemäß Bundesartenschutzverordnung (BartSchV) streng geschützten Vogelarten gibt die LUBW ⁴ .

⁴ LUBW, Liste besonders und streng geschützter Vogelarten. www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/44161

<p>Beurteilung</p>	<p>Aufgrund der Lage des Untersuchungsraums am Rand des Gewerbegebiets und der Straße „In Bühlen“ mit häufigem Lkw-Verkehr und der damit einhergehenden Störungen, ist ein Vorkommen störungstoleranter, siedlungsbewohnender Vogelarten zu erwarten. Darüber hinaus stellt der Bereich ggf. einen Teilnahrungsraum für Arten dar, die im Gehölzbestand entlang der kleinen Fließgewässer in ca. 80 m Entfernung süd-östlich des Plangebietes geeignete Lebensbedingungen vorfinden. Verschiedene geschützte Vogelarten könnten das Plangebiet als Nahrungsgäste nutzen. Aufgrund der intensiven Nutzung des Plangebiets als Ackerfläche sind die Auswirkungen der Planung auf den Lebensraum, insbesondere das Nahrungsangebot, für die Vogelarten entsprechend des Zielartenkonzepts Baden-Württemberg gering und damit vernachlässigbar.</p> <p>Betroffenheit von Höhlen- und Baumbrütern Für höhlenbrütende Vogelarten (z. B. <i>Buntspecht (Dendrocopus major)</i>, <i>Kohlmeise (Parus major)</i>) bietet das Untersuchungsgebiet keine geeigneten Strukturen, da das Plangebiet nur aus Ackerflächen besteht.</p> <p>Ihr Vorkommen kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p> <p>Für zweigbrütende Vogelarten (z. B.: <i>Amsel (Turdus merula)</i>, <i>Buchfink (Fringilla coelebs)</i>, <i>Grünfink (Chloris chloris)</i>) bietet das Untersuchungsgebiet keine geeigneten Strukturen, da das Plangebiet nur aus Ackerflächen besteht.</p> <p>Brutvorkommen zweigbrütender Vogelarten sind auf den Bäumen der dichten Baumreihe, die direkt nördlich an das Planungsgebiet angrenzt nicht auszuschließen.</p> <p>Die planinterne Ausgleichsmaßnahmen Pflanzung von Bäumen und einer Feldhecke am südlichen und östlichen Rand des Planungsgebietes als Einbindung zur Landschaft sowie das Anbringen von Nisthilfen schaffen eine weit höhere Anzahl neuer Lebensräume und Reproduktionsstätten für Vögel, insbesondere Baum- und Höhlenbrüter, als die bisherige Ackernutzung.</p> <p>Betroffenheit von Offenlandbrütern (z. B. <i>Feldlerche (Arlauda arvensis)</i>, <i>Rebhuhn (Perdix perdix)</i>) Auf den Ackerflächen könnten möglicherweise Bodenbrüter vorkommen, durch die Nähe zur Bebauung und zu Verkehrsflächen und die laufende Bewirtschaftung ist das jedoch unwahrscheinlich. Im Plangebiet und auf dem umliegenden Gelände wurden bei den Begehungen in der Reproduktionszeit keine Feldlerchen und keine weiteren Bodenbrüter beobachtet.</p> <p><u>Feldlerche: Lebensraum und Revierdichte</u> Die Feldlerche besiedelt nach SÜDBECK et al. (2005) weitgehend offene Landschaften unterschiedlicher Ausprägung; hauptsächlich Grünland und Ackergebiete, aber auch Hochmoore, Heidegebiete, Salzwiesen, feuchte Dünentäler sowie große Waldlichtungen. In BLOTZHEIM ET AL. (1985) finden sich folgende Angaben zum Biotop: Bevorzugt werden extensiv genutztes Grasland und heterogene Feldfluren, wo Wiesen, Weiden, Klee, Getreide und Hackfrüchte dicht nebeneinander wechseln. Wichtig ist das Vorhandensein von einer kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation. Der Horizont sollte weitgehend frei sein. Einzelgebäude, einzeln stehende Bäume, Baumreihen, Gebüschstreifen und Hochspannungsleitungen stehen einer Ansiedlung nicht im Wege, beeinträchtigen jedoch die Siedlungsdichte. Zu bewaldeten oder bebauten Gebieten wird ein Mindestabstand eingehalten, der je nach Höhe der Vertikalstrukturen, aber auch von deren Ausdehnung abhängig ist und mindestens 60-120 m beträgt.</p>
---------------------------	---

In der Nähe von Straßen wird eine verkehrsabhängige reduzierte Besiedlung bis in eine Entfernung von 500 m festgestellt (GARNIEL ET AL. 2007). Am westlichen Rand des Plangebietes befindet sich die häufig von Lkw befahrene Ortsstraße „In Bühlen“. Die massive Bebauung des nördlich angrenzenden Gewerbegebietes ist an der weitesten Stelle höchstens ca 65 m entfernt, so dass im gesamten Untersuchungsgebiet der Mindestabstand nicht eingehalten wird, was eine Besiedlung des Plangebietes mit Feldlerchen von vorneherein nahezu ausschließt.

Fazit

Aufgrund der angrenzenden Gewerbebebauung und -nutzung sowie der anliegenden Ortsstraße „In Bühlen“ ist das Vorkommen von kulissenflüchtenden Bodenbrütern im Plangebiet und den angrenzenden Bereichen mit hoher Sicherheit auszuschließen.

Für **nischenbrütende Vogelarten** (z. B.: *Hausrotschwanz* (*Phoenicurus ochruros*), *Rotkehlchen* (*Erithacus rubecula*)) sind im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Strukturen vorhanden. Ihr Vorkommen kann daher sicher ausgeschlossen werden.

Tötungsverbot

Bei allen im Projektgebiet zu erwartenden Vogelarten kann ein Verstoß gegen den Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) für die vorkommenden Brutvogelarten ausgeschlossen werden.

Störungsverbot

Nach Fertigstellung der baulichen Tätigkeiten, ist mit einem Anstieg von Licht- und Lärmemissionen zu rechnen. Das damit einhergehende Störungspotential ist jedoch für die kulturfolgenden, störungstoleranten Vogelarten als nicht erheblich zu erachten – insbesondere, wenn die Vorbelastungen durch das angrenzende bestehende Gewerbegebiet und die Ortstraße mit einbezogen werden.

Der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) kann für die vorkommenden Brutvogelarten ausgeschlossen werden.

Schadigungsverbot / Zerstörungsverbot

Da keine geeigneten Habitatsstrukturen vorhanden sind, kann eine Schädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des Schädigungs- bzw. Zerstörungsverbot gem. § 44 (1) Nr. 3 ausgeschlossen werden.

Weiterer Untersuchungsbedarf

Weitere Untersuchungen zur Avifauna sind aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.

Fazit

Eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für streng geschützte Arten der FFH-Richtlinie sowie für europäische Vogelarten kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich.

2.2 Ergebnis der Habitatpotenzialanalyse

Von den in Baden-Württemberg vorkommenden streng geschützten Arten kann im Bereich der geplanten Maßnahme ein Vorkommen der meisten Arten ausgeschlossen werden.

Eine Relevanz für eine vertiefende Betrachtung ergibt sich für die im Folgenden aufgeführten Artengruppen:

Pflanzenarten

Die vorhandenen Strukturen mit einer teilweisen Eignung als Lebensraum für die **Dicke Trespe** machen eine **vertiefende Betrachtung der Pflanzenart erforderlich**.

Weitere relevante Arten

Erforderliche Lebensraumstrukturen für weitere relevante Arten, die unter den Geltungsbereich der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG fallen, sind im Untersuchungsgebiet nicht gegeben. Eine vertiefende Untersuchung ist für diese Artengruppen **nicht erforderlich**.

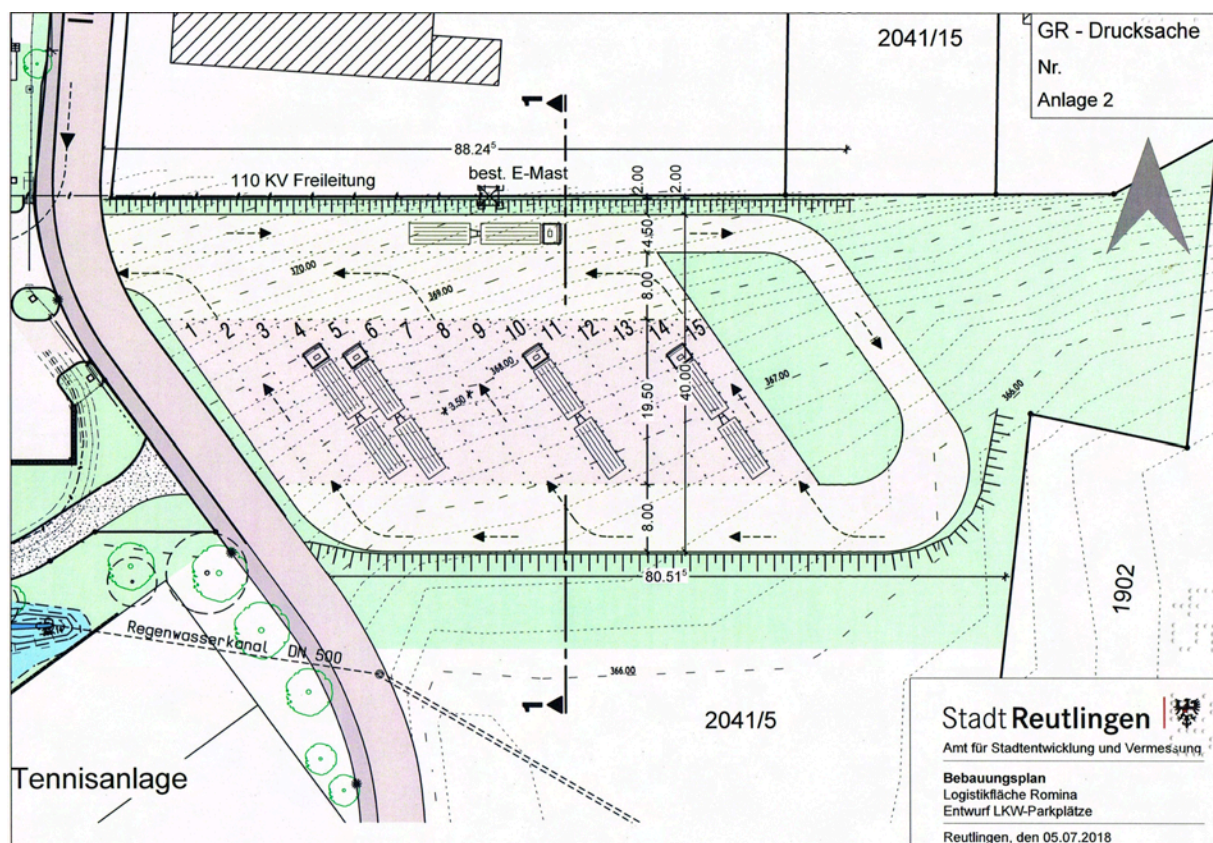
3. Wirkungen des Vorhabens

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten analysiert und die Wirkfaktoren ermittelt, von denen Beeinträchtigungen und Störungen ausgehen.

Relevante Wirkfaktoren

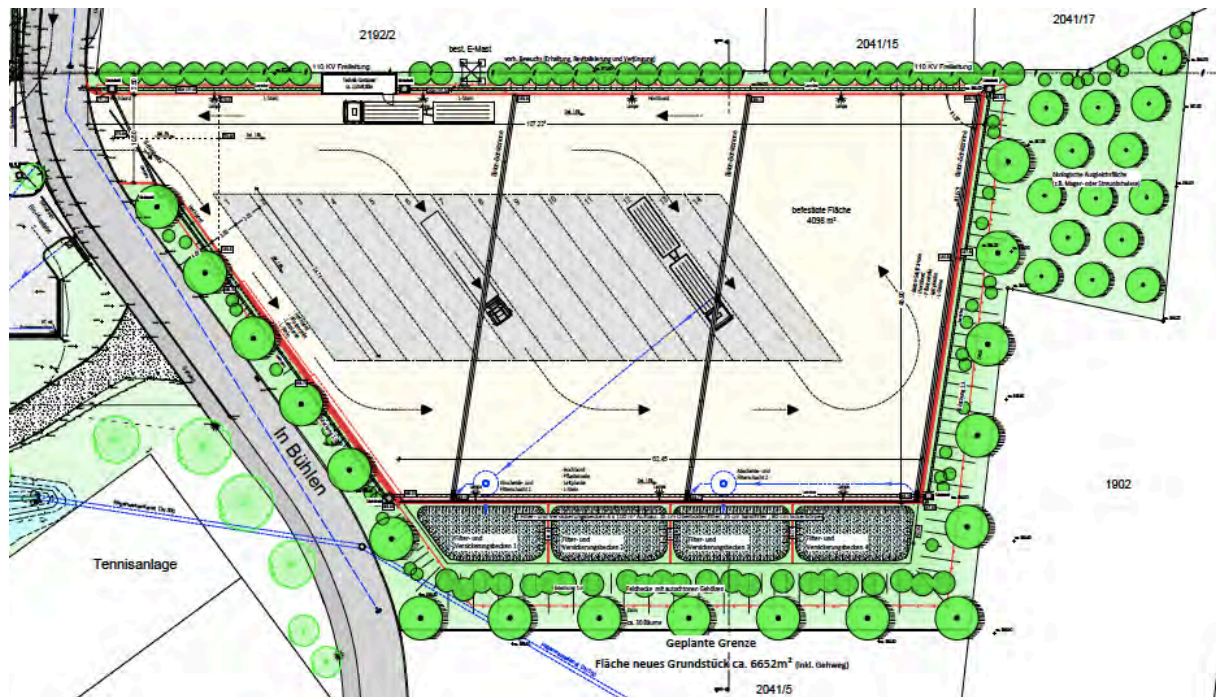
Die vorhabensbedingten Wirkfaktoren lassen sich unterteilen in:

- **baubedingte Wirkungen** (Störungen, die mit der Bautätigkeit verbunden sind und nach deren Beendigung nicht mehr auftreten, zum Beispiel Auswirkungen durch den Baubetrieb wie erhöhter Flächenbedarf durch Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen und Lärmemissionen durch Baumaschinen)
- **anlagebedingte Wirkungen** (Störungen, die sich aus der Anwesenheit der geplanten Strukturen ergeben, Flächenumwandlung-, Inanspruchnahme durch die vorgesehene Umnutzung)
- **betriebsbedingte Wirkungen** (Störungen, die sich aus dem Betrieb der geplanten Anlage ergeben, zum Beispiel Auswirkungen durch erhöhte Fahrbewegungen bei späterer Nutzung des Geländes)



Quelle: Stadt Reutlingen 2018

Bebauungsvorschlag des geplanten Sondergebietes. Davon werden die zu erwartenden Wirkungen abgeleitet.



Quelle: Entwurf Brauchle Architekten Februar 2020

Liste der Biotoptypen im Untersuchungsraum

LUBW-Code	Bezeichnung des Biotoptyps
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte
41.20	Feldhecke
45.10 - 45.30b	Alleen, Baumreihen, Baumgruppen und Einzelbäume auf mittelwertigen Biotoptypen
45.40b	Streuobstbestand auf mittelwertigen Biotoptypen
60.21	Völlig versiegelte Hoffläche

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Im Zuge der Baumaßnahmen werden bisher als Acker genutzte Flächen dauerhaft für das geplante Sondergebiet mit versiegelten Hofflächen und Zufahrten sowie angrenzende Begleitflächen vorübergehend zum Abstellen, Transport und Lagern von Baugeräten, Baueinrichtungen und Baumaterialien beansprucht und erheblich verändert (Zerstörung oder Beeinträchtigung der Vegetation, Bodenverdichtung, Bodenbedeckung, Versiegelung). Hierdurch geht ein bisher relativ naturnaher Lebensraum für die Tierwelt zum größten Teil dauerhaft verloren.

Barrierewirkungen/ Zerschneidung

Mit der Baugebietsausweisung ist während der Bauphase keine erkennbare zusätzliche Zerschneidungswirkung verbunden. Es handelt sich um einen räumlich begrenzten, punktuellen Eingriff.

Lärmimmissionen, Erschütterungen und optische Störungen

Der von den Baumaschinen ausgehende Lärm wird nur geringe Störungen der möglicherweise vorhandenen Fledermausfauna in den umgebenden Bereichen verursachen. Die dort möglicherweise in Baumhöhlen lebenden Tiere/Fledermäuse nehmen Lärm und Erschütterungen erfahrungsgemäß nicht als Beeinträchtigung wahr, solan-

ge die Störung nicht unmittelbar am Quartier wirkt. Dies kann ausgeschlossen werden.

Während der Bauphase kann eine Beeinträchtigung der Fledermäuse in der Jagdphase durch Licht ausgeschlossen werden, da keine Nachtbaustelle vorgesehen ist.

Einzelne im Plangebiet und in den angrenzenden Bereichen lebende Vogelarten könnten durch Lärm, Erschütterungen und optische Störungen ihre Brutplätze vorübergehend meiden, wenn das Bauvorhaben in ihrer Reproduktionsphase durchgeführt wird.

3.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Durch das Projekt werden bisher als Acker genutzte Flächen überwiegend dauerhaft für das neue Sondergebiet beansprucht und erheblich verändert (Zerstörung oder Beeinträchtigung der Vegetation, Bodenverdichtung, Bodenbedeckung, Versiegelung). Hierdurch geht ein bisher relativ naturnaher Lebensraum für die Tierwelt zum größten Teil dauerhaft verloren (Verlust an Nahrungsstätten für Fledermäuse und Vögel).

Es ist davon auszugehen, dass durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen (heimische Laubbäume, Nisthilfen) das Lebensraumpotenzial der Fläche zumindest teilweise erhalten bleibt und sich besonders im Bereich der Baumpflanzungen am Rand des Gebietes sogar verbessert.

Barrierewirkungen/ Zerschneidung

Mit der Ausweisung des Plangebiets ist insbesondere durch größere Gebäude und versiegelte Hofflächen eine erkennbare anlagenbedingte zusätzliche Zerschneidungswirkung verbunden.

Lärmimmissionen, Erschütterungen und optische Störungen

Mit der Baugebietsausweisung ist keine erkennbare anlagenbedingte Störung durch Lärmimmissionen, Erschütterungen oder optische Effekte verbunden.

3.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Barrierewirkungen/ Zerschneidung

Mit der Baugebietsausweisung ist keine erkennbare betriebsbedingte zusätzliche Zerschneidungswirkung verbunden.

Lärmimmissionen, Erschütterungen und optische Störungen

Durch die Nutzung des Gewerbegebietes kann es zu einer vorübergehenden oder andauernden Lärmbelastung (Produktionsgeräusche, Motorgeräusche durch Pendler, Andienung etc.) kommen.

Beleuchtung:

Die Beeinträchtigung der Vogelfauna durch Licht kann durch Nachtbeleuchtung von Hofflächen ausgehen. Hierdurch kommt es zur flächigen Beleuchtung von Lebensräumen oder punktueller Beleuchtung von Rückzugsbereichen, wodurch die Tiere u. U. viel später zur Ruhe kommen und durch die lange Aktivitätsphase evtl. zuviel Energie verbrauchen. Alle diese Faktoren wirken allerdings nicht so gravierend, dass

sich die lokalen Populationen erheblich verschlechtern könnten. Hierauf verweisen die zahlreichen Vorkommen von Vogelarten in Siedlungs- und deren Randgebieten. Eine erhebliche Störung während der Fortpflanzungs- oder Aufzuchtzeiten durch die Beleuchtung resultiert nicht.

Für die Tiergruppe der Fledermäuse ist die abendliche/nächtliche Beleuchtung der Hofflächen von Relevanz: Flugaktive Insekten (pot. Beutetiere der Fledermäuse) können durch das Licht angelockt und so aus ihrem natürlichen Lebensraum „abgezogen“ werden. Andererseits nutzen manche Fledermausarten das dadurch punktuell erhöhte Angebot an Beutetieren auch, indem sie gezielt im Bereich der Lampen jagen. Deshalb ist im Außenbereich die Verwendung insektenfreundlicher Lampen vorzusehen (warmweiße LED mit geringer Anlockwirkung).

Eine nächtliche Dauer-Beleuchtung der Hofflächen ohne schwerwiegende Gründe sollte ausgeschlossen werden im Zuge des Energiesparens sowie der Verringerung der Lichtverschmutzung und um im Plangebiet keine erheblichen optischen Störungen insbesondere für die Vogelfauna zu schaffen.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen werden durchgeführt, um Gefährdungen von gemeinschaftsrechtlich geschützten und streng geschützten Arten zu vermeiden oder zu mindern.

Bei der Ermittlung der Verbotstatbestände werden diese Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt:

Minimierung des Eingriffs:

- Beschränkung befestigter Flächen auf das nutzungsbedingte Minimum, keine Eingriffe in außerhalb der Baufläche liegende Bereiche: Schutz und Erhalt der natürlich anstehenden Boden- und Geländeflächen vor Baubetrieb, keine Höhenveränderung der Ausgleichsflächen (Bodenschutz) durch Bauzäune; Höhenverzierungen innerhalb der Baugrenzen

Ausgleichsmaßnahmen / CEF-Maßnahmen

Folgende Ausgleichsmaßnahmen für das gesamte Plangebiet werden im Grünordnungsplan festgesetzt:

- Neupflanzung einer Feldhecke am südlichen Rand des Plangebietes
- Neupflanzung einer noch festzulegenden Anzahl (ca. 30) standortgerechter heimischer großkroniger Laubbäume am südlichen und östlichen Rand des Plangebietes zur Eingrünung die freie Landschaft
- Neuanlage einer Streuobstwiese am östlichen Rand des Plangebietes
- Anbringung Nisthilfen und Ansitzstangen

Nicht flächenhafte Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme) für das Schutzgut Tiere: Anbringung von insgesamt 15 Nisthilfen für Vögel, Fledermäuse und/oder Insekten sowie 2 Ansitzstangen für Greifvögel. Die Auswahl und Platzierung der Nisthilfen soll im Rahmen einer ökologischen Beratung durch Fachleute erfolgen. Die notwendigen Quartier- und Nisthilfen sollen vorzugsweise an Bäumen in Höhen von ≥ 3 m angebracht werden. Bei Fledermausquartieren soll auf gute Besonnung geachtet werden, Vogelnisthöhlen müssen windgeschützt angebracht werden.

Die Nistkästen müssen für einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren dort vorgehalten und 1x pro Jahr gereinigt werden.

5 Potenzielle Betroffenheit des möglichen Artenspektrums mit Beurteilung des weiteren Untersuchungsbedarfs

5.1 Pflanzen

Bromus grossus (Dicke Trespe)

Aufgrund der grasbewachsenen Ackerrandstreifen ist im Plangebiet ein Vorkommen der Dicken Trespe nicht völlig auszuschließen. Die Ackerflächen werden intensiv bewirtschaftet und die Ackerrandstreifen sind überwiegend schmal und artenarm mit Fettgräsern bewachsen. Teilweise ist der Bewuchs des Ackerrandstreifens durch das Überfahren mit schweren Maschinen bzw. Lkw lückig und zerstört. Ein dauerhaftes Vorkommen der Dicken Trespe ist daher eher unwahrscheinlich, sollte jedoch durch weitere Begehungen zur Blütezeit im Juni und Juli und zur Zeit der Fruchtreife überprüft werden.

Auf meine Nachfrage nach bekannten Artvorkommen bei der Unteren Naturschutzbehörde bekam ich folgende Antwort:

E-Mail vom 02.02.20 von Dr. Juliane Drobnik, Landratsamt Reutlingen, Kreisbauamt - Untere Naturschutzbehörde -

„Für den Landkreis Reutlingen liegen keine flächendeckenden Kartierungen von Bromus grossus vor. Wir haben für die meisten Gebiete nur einzelne, teils schon ältere Zufallsfunde (z.B. im Albvorland bei Ohmenhausen oder aktuelle Funde in Grafenberg). Bei gegebenem Standortpotential würde ich empfehlen auf Bromus grossus zu untersuchen.“

Zusammenfassung

Das geplante Sondergebiet führt in geringem Umfang zur Beseitigung von Lebensstätten (Acker). Eine Beeinträchtigung der Populationen der betroffenen Arten auf lokaler Ebene ist jedoch unwahrscheinlich.

Unter Berücksichtigung des Lebensraumstrukturen und des Populationsbezuges ist durch die geplante Bebauung voraussichtlich nicht mit Beeinträchtigungen der vorkommenden Arten durch "absichtliches Töten" oder Störungen während der Bauphase zu rechnen. Weitere Untersuchungen werden nicht als notwendig erachtet.

Die planinternen Ausgleichsmaßnahmen Pflanzung von heimischen Laubbäumen und einer Feldhecke und die Anbringung von Nisthilfen und Sitzwarten schaffen neue Lebensräume insbesondere für Vögel und Fledermäuse.

Von einer Gefährdung der Populationen ist durch die Realisierung des Bauvorhabens jedoch nicht auszugehen. Auf eine weitere Betrachtung und eine artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG mit Ausnahme der Dicken Trespe wird daher verzichtet.

Aufgrund des Standortpotenzials und der Aussage der Unteren Naturschutzbehörde wird eine vertiefende Untersuchung des Vorkommens der Dicken Trespe (Bromus grossus) empfohlen.

6 Fotodokumentation



Blick vom nord-westlichen Rand des Plangebietes



Blick vom süd-westlichen Rand des Plangebietes



Blick vom Plangebiet auf das Biotop Dientenbach



Blick von Südwesten



Baumreihe nördlich angrenzend an das Plangebiet



Lkw der Firma Romina auf der Straße „In Bühlen“



Ackerrandstreifen am 15.06.20



Ackerrandstreifen am 15.06.20

Literatur und verwendete Unterlagen

LUBW Biotoptypenschlüssel "Arten, Biotope, Landschaft“, Stand November 2018

Landesvermessungsamt Baden-Württemberg, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2007, Top. Karte 1:25000 Baden-Württemberg, Maßstab 1:25000

Landschaftsplan NBV Reutlingen-Tübingen 1997/1998

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440)

NATURSCHUTZGESETZ BADEN-WÜRTTEMBERG (NatSchG BW): Gesetz zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG). In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 2015, mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4)

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1. Zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.1.2013 I 95

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

EU-KOMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007.

BAUER H.-G., BERTHOLD P., BOYE P., KNIEF W., SÜDBECK P., WITT K. (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – Berichte zum Vogelschutz 39: 13-59.

BEUTLER, A., GEIGER, A., KORNAKER, P.M., KÜHNEL, K.-D., LAUFER, H., PODLOUCKY, R., BOYE, P., DIETRICH, E. (1998): Rote Liste der Kriechtiere (Reptilia) und Rote Liste der Lurche (Amphibia). (Bearbeitungsstand: 1997). - In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - Schr.R. Landschaftspflege Naturschutz, 55: 48-52; Bonn-Bad Godesberg.

BLANKE I. (2004): Die Zauneidechse - zwischen Licht und Schatten – Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7.

BISCHOFF W. (1988): Zur Verbreitung und Systematik der Zauneidechse, *Lacerta agilis* Linnaeus, 1758.- Mertensiella, 1, 217-222

BOYE, P., HUTTERER, R., BEHNKE, H. (1998): Rote Liste Mammalia – In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - Schr.R. Landschaftspflege Naturschutz, 55: 33-39; Bonn-Bad Godesberg.

BRAUN, M. (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg [unter Mitarbeit von DIETERLEN, F., HÄUSSLER, U., KRETZSCHMAR, F., MÜLLER, E., NAGEL, A., PEGEL, M., SCHLUND, W., TURNI, H.]. - In: BRAUN, M., DIETERLEN, F. (Hrsg.): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1: 263-272; Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

BRAUN, M., DIETERLEN, F. (Hrsg., 2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1: 263-272; Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2007): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (Stand 2019).

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG
Abteilung Straßenbau (GARNIEL et al. 2007): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. et al. (Hrsg., 1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. 2. Auflage. 14 Bände in 23 Teilen. Aula-Verlag, Wiesbaden

HÖLZINGER, J., H. G. BAUER, P. BERTHOLD, M. BOSCHERT, MAHLER, U. (2005): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs - 6. überarbeitete Fassung, Stand 2013. Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (Hrsg.). Karlsruhe

LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). - Fachdienst Naturschutz - Naturschutz und Landschaftspflege Bad.-Württ., 73: 103-133; Karlsruhe.

MÜLLER, E. (Hrsg. 1993): Fledermäuse in Baden-Württemberg II – Ergebnisse der zweiten Kartierung 1986-1992 der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg sowie Beiträge zu Biologie, Gefährdung und Schutz einheimischer Arten. – Beih. Veröff. Naturschutz Landschaftspflege Bad.-Württ., 75, 1-160.

IMS (2008): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). – 08.01.2008, Gz. IID2-4022.2-001/05

PETERSEN, B. et al. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1. Bonn Bad Godesberg.

PETERSEN, B. et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

SÜDBECK, P. et al. (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Verlag Bund, Frankfurt

LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V (6. überarbeitete Auflage, Stand Dezember 2016)

LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg): Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg (Stand Januar 2006, ergänzt Mai 2009)